

## REGELN ZUR EINSCHREIBUNG UND DER FUNKTIONSWEISE DER EUROPÄISCHEN SCHULEN LUXEMBURGS

### **Standorte der beiden Europäischen Schulen (ES)**

Die ES Luxemburg I befindet sich in Luxemburg-Kirchberg - 23, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115.

Die ES Luxemburg II befindet sich in Bartringen – Mamer, 6, rue Gaston Thorn, L – 8268.

### **Sprachabteilungen und Stufen**

Die ES Luxemburg I ist für folgende Sektionen und/oder Muttersprachen verantwortlich: BG, ES, ET, FI, GA, LT, LV, NL, PL, PT, SV.<sup>1</sup>

Die ES Luxemburg II ist für folgende Sektionen und/oder Muttersprachen verantwortlich: CS, DA, EL, HU, HR, IT, MT, RO, SK, SL.<sup>1</sup>

An beiden Europäischen Schulen gibt es Sprachsektionen der Verkehrssprachen DE, EN und FR. Auch Irisch (GA) Unterricht wird an beiden Schulen für Schüler mit irischer Nationalität angeboten, die die Englisch-sprachige Sektion besuchen.

### **Begriffserklärungen**

Die Schüler der Europäischen Schulen von Luxemburg sind wie folgt in drei Kategorien aufgeteilt (Zusammenfassung):

**Kategorie I:** Schüler, deren Eltern direkt und kontinuierlich für mindestens ein Jahr Mitarbeiter einer europäischen Institution oder einer gleichgestellten Organisation sind. Diese Schüler sind von der Zahlung des Schulgeldes befreit.

**Kategorie II:** Schüler, die im Rahmen eines Vertrages aufgenommen werden, der mit einer Firma oder einer Organisation abgeschlossen wurde, wodurch letztere sich verpflichtet, einen Beitrag in Höhe der tatsächlichen Kosten für den Schulbesuch der betroffenen Schüler zu entrichten.

**Kategorie III:** Schüler, die weder der Kategorie I oder II angehören. Diese Schüler werden vorbehaltlich freier Plätze und gemäss der bestehenden Regelungen aufgenommen. Ihre Eltern zahlen das Schulgeld, das jährlich durch den Obersten Rat der Europäischen Schulen festgelegt wird.

---

<sup>1</sup> Siehe Tabellen der verschiedenen Sprachsektionen der ES Lux. I & II am Ende des Dokuments (S. 9)

## **Regeln zur Einschreibung in die beiden Europäischen Schulen Luxemburgs**

Diese Einschreibungspolitik für die Europäischen Schulen Luxemburgs hat die folgenden Ziele:

1. Die Gewährleistung einer ausgewogenen Verteilung der Schüler zwischen den beiden Schulen und Sprachabteilungen, die in den beiden Schulen bestehen (DE, EN, FR) und deren Nachhaltigkeit. In diesem Zusammenhang wird die Entwicklung der Schülerzahlen der Sprachabteilungen DE, EN und FR sorgfältig überwacht und die Schaffung neuer Klassen erfolgt in einem ausgewogenen Verhältnis zur Aufnahmekapazität der einzelnen Schulen;
2. Der optimalen Nutzung der verfügbaren Mittel Rechnung zu tragen, um bestmöglich auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler einzugehen und die schulische Kontinuität zu gewährleisten;
3. Unbeschadet der Zielsetzung betr. einer ausgewogenen Verteilung der Schüler zwischen den beiden Schulen, sind die Interessen der Schüler und diejenigen ihrer Familien zu beachten und gegebenenfalls deren Wohnsitz zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird zwischen „Alteingesessenen“ und „neuen Einwohnern“ unterschieden;
4. Gewährleistung der Einschreibung in dieselbe Schule für alle Geschwister einer selben Familie;
5. Sicherstellung, dass Schüler bei ihrer Rückkehr nach maximal drei Jahren wieder in die Schule eingeschrieben werden, die sie während mindestens einem ganzen Schuljahr besucht haben. Nach der Rückkehr ihrer Eltern von einer Mission im Ausland, können die Schüler wieder in die Schule eingeschrieben werden, die sie vorher besucht haben.

Um diese Ziele zu erreichen, werden Aufnahmeanträge auf der Grundlage der folgenden Regeln bearbeitet:

1. Schüler, die in eine der Sprachabteilungen, die nur in einer der beiden Schulen vorhanden ist, eingeschrieben werden, sollen sowie SWALS-Schüler (Schüler ohne eigene Sprachabteilung): Diese Schüler werden automatisch in die Schule, in der sich ihre Sprachsektion befindet bzw. in der ihre Muttersprache unterrichtet wird, eingeschrieben.
2. Neue Einwohner: Unbeschadet der Regel Nr. 1, werden jene Schülerinnen und Schüler der Sprachabteilungen DE, EN und FR, die zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung als „neue Einwohner“ betrachtet werden, grundsätzlich in die Europäische Schule Luxemburg II eingeschrieben. Jene Schülerinnen und Schüler werden als « neue Einwohner » im Sinne der Einschreibungspolitik angesehen, deren gesetzliche Vertreter zum Zeitpunkt der Einreichung des Aufnahmeantrags ihren Hauptwohnsitz vor Abgabe dieses Antrages, nicht im Großherzogtum Luxemburg oder in der unmittelbaren Umgebung hatten (der Wohnsitz der im Aufnahmeantrag angegeben wurde).
3. Unbeschadet der Regel Nr. 1 werden « alteingesessene » Schüler und Schülerinnen der Sprachabteilungen DE, FR und EN je nach ihrem Wohnsitz zwischen den Schulen Luxemburg I und II aufgeteilt. Die geografische Aufteilung erfolgt wie unten beschrieben auf der Grundlage des Wohnorts des Schülers/der Schülerin (der Wohnort der Familie, der in dem Einschreibungsformular angegeben wurde).

Die angefügte Karte zeichnet eine Linie (N-S), die das Land und seine Region in 2 Teile spaltet.

- Süd-Westen: die Schüler werden der ES Luxemburg II zugewiesen.
- Nord-Osten: die Schüler werden der ES Luxemburg I zugewiesen.

Falls es nicht möglich ist, ausgeglichene Klassenschülerzahlen zu erreichen oder falls es nicht genügend freie Plätze im Sinne der Regel Nr. 6 (siehe unten S. 3) in der beantragten Klasse gibt, könnte das Einzugsgebiet Nord-Osten entsprechend den Linien X und Y auf der Karte verkleinert werden, so dass nur Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz innerhalb dieser reduzierten Zone in die Europäische Schule Luxemburg I aufgenommen werden können.

Die Stadt Luxemburg ist in 2 Zonen eingeteilt.

- Die Schüler, welche süd-westlich wohnen werden der ES Luxemburg II zugewiesen: Merl, Belair, Belair-Nord/Rollingergrund, Hollerich, Cessingen, Gasperich, Bonneweg, Bahnhof und Howald. (Howald wird als zu der Stadt Luxemburg angeschlossen, angesehen.)
  - Je nach Verfügbarkeit im Sinne der Regel Nr. 6 (siehe weiter unten), werden die Schülerinnen und Schüler der anderen Viertel normalerweise der ES Luxemburg I zugewiesen.
4. Gruppierung und Umgruppierung von Geschwistern: Die Regeln 2 und 3 können nicht zur Auswirkung haben, dass Geschwister in verschiedene Schulen eingeschrieben würden. Außer im Fall wo die Eltern formell darauf verzichten, werden Gruppierung und Umgruppierung von Geschwistern gewährleistet.
- Unter « Gruppierung von Geschwistern » versteht man die gleichzeitige Einschreibung von Kindern aus der gleichen Familie in dieselbe Schule.
  - Unter „Umgruppierung von Geschwistern“ versteht man die Einschreibung von Schülern/ Schülerinnen in dieselbe Schule, die bereits von seinen/ihren Geschwistern im vorigen Jahr besucht wurde.
  - **Für die Kategorie III**: die Gruppierung und Umgruppierung von Geschwistern ist nur möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
5. Rückkehr in die Herkunftsschule: Schülerinnen und Schüler, die mindestens während einem Schuljahr eine Schule besucht haben und diese nicht seit mehr als drei Jahren verlassen haben, werden automatisch wieder in ihre Herkunftsschule eingeschrieben.
6. Kriterien die berücksichtigt werden, um eine ausgewogene Verteilung der Schülerinnen und Schüler zwischen den beiden Schulen zu erreichen: Eine ausgeglichene Verteilung im Sinne dieser Regelung besteht, wenn der Unterschied der Schülerzahlen zwischen Klassen von gleichem Niveau niedriger oder gleich 7 Schüler beträgt. Kein Schüler wird in eine spezifische Schule aufgenommen, falls die gewünschte Klasse in dieser Schule bereits 27 Schüler beinhaltet<sup>2</sup> und die Klasse gleichen Niveaus und der gleichen Sprachabteilung in der anderen Schule weniger als 27 Schüler hat. Diese Begrenzung gilt nicht für Einschreibungen in die Klassen s6 und s7, wo die maximale Zahl von 30 Schülern erreicht werden kann.
7. Prioritätskriterien im Falle unzureichender Plätze in einer der Schulen: Die beiden Europäischen Schulen in Luxemburg folgen einer gemeinsamen Politik bei der Schaffung neuer Klassen und bei der Verteilung der Schüler der Abteilungen DE, EN und FR. Die Kriterien, die bei einer Einschreibung in die Sprachabteilungen DE, EN und FR einer spezifischen Schule gelten, sind in der Reihenfolge ihrer Priorität, die folgenden:
- Das geografische Kriterium betr. die Aufteilung gem. Regel Nr. 3
  - Die Distanz des Wohnsitzes zur Schule, die besucht werden sollte.

Belege werden angefordert.

---

<sup>2</sup> Es wird eine Reserve von drei Plätzen geschaffen, um das Risiko zu verringern, eine Klasse teilen zu müssen, falls im Laufe des Schuljahres SWALS-Schüler eingeschrieben würden, die de facto der für sie zuständigen Schule zugeordnet werden.

## Neueinschreibungen

### Einreichung der Unterlagen

Der Aufnahmeantrag muss persönlich an den angegebenen Orten, Zeiträumen und Uhrzeiten in der Schule abgegeben werden. Wir machen die Eltern von Kindern der Kategorie I, die in dem Kinderhort des OIL (Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik) - gemeinhin als CPE bekannt - eingeschrieben sind, darauf aufmerksam, dass ihre Einschreibung in den Kindergarten unbedingt durch das Ausfüllen eines Aufnahmeantrags getätigt werden muss.

Der Antrag wird erst berücksichtigt, **WENN ALLE ERFORDERLICHEN DOKUMENTE DEM ANTRAG, DER WEDER GEFAXT, NOCH KOPIERT, NOCH GESCANNT SEIN DARF, BEIGEFÜGT SIND. UNVOLLSTÄNDIGE AUFNAHMEANTRÄGE WERDEN ZURÜCKGEWIESEN.**

**Kinder können nur dann zur Schule zugelassen werden, wenn sie sauber sind.**

Wir bitten die Eltern, weitere Informationen, insbesondere im Hinblick auf die allgemeinen Regeln zur Einschreibung der Schüler der Sektionen DE-EN-FR an die beiden Schulen, dem Dokument "Häufig Gestellte Fragen", das sich auf der Web-Seite der beiden Schulen unter [www.euroschool.lu](http://www.euroschool.lu) und [www.eel2.eu](http://www.eel2.eu) befindet, zu entnehmen.

## Einschreibungsantrag

**Alle Einschreibungen in die folgenden Sprachabteilungen / Muttersprachen BG, ES, ET, FI, GA, LT, LV, NL, PL, PT, SV müssen an die Europäische Schule Luxemburg I gerichtet werden.**

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin auf unserer Webseite [www.euroschool.lu](http://www.euroschool.lu), um Ihren Einschreibungsantrag im Sekretariat persönlich einzureichen.**

- **Für den Kindergarten und die Grundschule in LUX I:**

- Frau Maria STATHAKI, Europäische Schule Luxemburg I, Gebäude der Grundschule, 1. Stock, 23 Bd Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg-Kirchberg, Tél. : 432082-270;
- Frau Vera MIRIZZI, Europäische Schule Luxemburg I, Gebäude der Grundschule, 1. Stock, 23 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg-Kirchberg, Tel 432082-270;  
E-Mail: [list-lux-enrolment-nursery-and-primary-cycle@eursc.eu](mailto:list-lux-enrolment-nursery-and-primary-cycle@eursc.eu)

- **Für die Sekundarschule LUX I :**

- Frau Marina DARROSA, Verwaltungsgebäude der Europäischen Schule Luxemburg I, 23 Bd Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg-Kirchberg, Tél. : 432082-222,
- Frau Alicia IGLESIAS, Verwaltungsgebäude der Europäischen Schule Luxemburg I, 23 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg-Kirchberg, Tel 432082-223,  
E-Mail: [list-lux-enrolment-secondary-cycle@eursc.eu](mailto:list-lux-enrolment-secondary-cycle@eursc.eu)

Fragen bezüglich der Wahl der Fächer, Sprachen und Optionen können mit den Koordinatoren der betreffenden Jahrgangsstufen nach vereinbartem Termin in einem Gespräch geklärt werden:

- Herr Emmanuel COUCHE (Jahrgangsstufen S1-S4) Tel. 432082 251;  
E-Mail : [emmanuel.couche@eursc.eu](mailto:emmanuel.couche@eursc.eu)
- Herr Daniel ALCAZAR (Jahrgangsstufen S5-S7) Tel. 432082 250; E-Mail : [daniel.alcazar@eursc.eu](mailto:daniel.alcazar@eursc.eu)

**Alle Einschreibungen in die folgenden Sprachabteilungen / Muttersprachen CS, DA, EL, HR, HU, IT, MT, RO, SK, SL müssen an die Europäische Schule Luxemburg II gerichtet werden:**

- **Für den Kindergarten und die Grundschule in LUX II:**

- Frau Yolande MICHAUD, Europäische Schule Luxemburg II, Gebäude der Grundschule, 6, rue Gaston Thorn, L-8268 Bertrange, Tel. : 273 224 – 3002; E-Mail : [yolande.michaud@eursc.eu](mailto:yolande.michaud@eursc.eu)
- Frau Mélanie KISTIAENS, Europäische Schule Luxemburg II, Gebäude der Grundschule, 6 rue Gaston Thorn, L-8268 Bertrange, Tel. : 273 224 – 3239; E-Mail : [melanie.kistiaens@eursc.eu](mailto:melanie.kistiaens@eursc.eu)

- **Für die Sekundarschule LUX II:**

- Frau Blandine THISSERANT, Europäische Schule Luxemburg II, Gebäude der Sekundarschule, 6, rue Gaston Thorn, L-8268 Bertrange, Tel. : 273 224 – 4002; E-Mail : [blandise.thisserant@eursc.eu](mailto:blandise.thisserant@eursc.eu)
- Frau Carine SOMMEN, Europäische Schule Luxembourg II, Gebäude der Sekundarschule, 6, rue Gaston Thorn, L-8268 Bertrange, Tél. : 273 224 – 4002; E-Mail : [carine.sommen@eursc.eu](mailto:carine.sommen@eursc.eu)

Fragen bezüglich der Wahl der Fächer, Sprachen und Optionen können mit den Koordinatoren der betreffenden Jahrgangsstufen nach vereinbartem Termin in einem Gespräch geklärt werden:

- Herr Gerhard PELIKAN (Jgst. S1-S4) Tel. : 273 224 – 4006; E-Mail: [gerhard.pelikan@eursc.eu](mailto:gerhard.pelikan@eursc.eu)
- Herr Sébastien BELPAUME (Jgst. S5-S7) Tel. : 273 224 – 4007; E-Mail [sebastien.belpaume@eursc.eu](mailto:sebastien.belpaume@eursc.eu)

**Die Anfragen betreffend einer Einschreibung in die Sektionen DE, EN oder FR können je nach Präferenz der gesetzlichen Vertreter des Schülers/der Schülerin entweder an die ES Lux I oder die ES Lux II gerichtet werden. Die Schulen werden die Anträge gem. den oben aufgeführten Regeln zur Einschreibung aufteilen. Die Schulleitungen beider Schulen werden die Aufnahmeanträge gemeinsam analysieren. Die Tatsache, dass ein Aufnahmeantrag in einer bestimmten Schule abgegeben wurde, bedeutet auf keinen Fall eine Zusage, dass der/die betreffende Schüler/Schülerin in diese Europäische Schule aufgenommen wird.**

### **Fristen für die Einschreibungen und deren Behandlung**

Die Eltern werden gebeten, die Einschreibungsformulare ab **Montag, 29. April 2019** und bis spätestens **Freitag, 24. Mai 2019 (mit Ausnahme vom 9. und 10. Mai)** vorzulegen. Die Anträge werden ab dem **3. Juni 2019** bearbeitet. Die Antworten betr. der Aufnahmeanträge werden bis spätestens zum **12. Juli 2019** an die Eltern abgeschickt. **Wir bitten die Eltern davon abzusehen, im Sekretariat beider Schulen anzurufen, um die Bearbeitung der Anträge nicht zu verzögern.**

Die Eltern sind gehalten, alle Fragen der Schule so schnell wie möglich zu beantworten. Unvollständige Anträge oder falsche Angaben können zur Nichtaufnahme des Kindes führen.

### **Dokumente, die dem Aufnahmeantrag beigelegt werden müssen:**

**(NB: Alle Fotokopien müssen von den Eltern vorbereitet werden)**

**Die Schule kann die eingereichten Kopien beglaubigen, sofern die Eltern die Dokumente im Original vorweisen.**

- Zwei Passfotos jüngeren Datums des Kindes.
- Eine Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Personenstandsregister (Original oder beglaubigte Kopie!)

- Ab der 2. Grundschulklasse: die Zeugnisse des Schuljahres 2017/2018 und das Halbjahreszeugnis 2018/2019. Falls die Schule kein Halbjahreszeugnis ausstellt, ein Nachweis des Schulbesuchs. Am Ende des laufenden Schuljahres reichen Sie das Zeugnis 2018/2019 ein, aus dem hervorgeht, ob der Schüler/die Schülerin in die nächsthöhere Klasse versetzt worden ist oder nicht.
- Eine Kopie des Gerichtsurteils im Falle der Trennung oder der Scheidung der Eltern.
- Bescheinigung des Arbeitgebers.
  - Für die Kategorie I: Bescheinigung betr. den Personalstatus des Beamten oder des Mitarbeiters, die durch die Europäischen Institutionen (Formular ist dem Aufnahmeantrag beigelegt) ausgestellt wird.
  - Für die Kategorie II: ist ein spezifisches Formular im Sekretariat verfügbar.
  - Für die Kategorie III: Bescheinigung von dem Arbeitgeber.
- Eine Meldebescheinigung über die Zusammensetzung des Haushalts ("certificat de résidence élargi").
- Das Formular, das von der Krankenstation verlangt wird, sowie eine Kopie des Impfpasses. (Dieses Formular ist auf der Webseite verfügbar.)
- Eine detaillierte Diagnose und/oder eine multidisziplinäre medizinisch-psychopädagogische Beurteilung nicht älter als zwei Jahre, geschrieben in Französisch, Englisch oder Deutsch und Kontakt mit der Schulleitung für weitere Informationen, wenn intensive Unterstützung erforderlich ist.

## **Zusätzliche Regeln zur Einschreibung der Schüler der Kategorien II und III**

Die Einschreibung der Schüler der Kategorie II geschieht entsprechend der Vereinbarung, die mit dem Arbeitgeber der Eltern getroffen wurde, sowie den Regeln, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen festgelegt wurden.

Was die Aufnahme von Kindern der Kategorie III betrifft, können die Schulleitungen die Zahl der Neueinschreibungen dieser Kategorie erst bestimmen, nachdem die Anzahl der Anträge der betreffenden Schüler der Kategorien I und II feststeht.

Dann erst legen die beiden Schulleiter die maximale Zahl der Neueinschreibungen dieser Kategorie für jede der beiden Schulen fest. Beide Schulen bearbeiten ihre Aufnahmeanträge in unabhängiger Weise wobei sie den Sektionen mit weniger Schülern den Vorrang geben. Es kann kein Schüler der Kategorie III in die Schule aufgenommen werden, falls sich bereits 24 Schüler oder mehr in der Klasse befinden. Die Aufnahmen werden von Fall zu Fall entschieden.

Die Anträge der Kategorie III werden nur berücksichtigt, wenn der erste Teil der Anzahlung der Schulgebühren für das Schuljahr **2019-2020**, d.h. die Summe von 500 € entrichtet worden ist. Der Zahlungsnachweis muss unbedingt dem Einschreibebeantrag beigelegt sein.

**Achtung: Außer im Fall, dass der Antrag aus einem Grund in Bezug auf die Schulregeln der Europäischen Schulen von der Schule abgewiesen wird (z.B. wegen Platzmangel ...), wird dieser Betrag nicht zurückerstattet.**

Schüler der Kategorie III, für die eine Einschreibung beantragt wird, müssen außerdem folgende Anforderungen erfüllen:

- Die akademischen Voraussetzungen der Herkunftsschule und das vom Schüler absolvierte Programm, seine Sprachfähigkeiten und das Niveau seines Wissens müssen den Anforderungen der Europäischen Schulen entsprechen.

- Es gibt eine zwingende Sachlage, zum Beispiel keine passende andere Schulalternative in Luxemburg oder in der Umgebung.

## Wiedereinschreibungen

### **Übertritt der Schüler aus dem Kindergarten in die 1. Klasse der Grundschule und der Schüler der Grundschule in die erste Klasse der Sekundarschule.**

Für Schüler, die den Kindergarten bereits während des Schuljahres 2018/2019 besucht haben, werden beim Übertritt in die Grundschule die Einschreibeformulare in der Klasse verteilt, die wieder an den/die Lehrer/in zurückgeschickt werden müssen.

Die Schüler, **die bereits die 5. Klasse der Grundschule** während des Schuljahres 2018/2019 besucht haben, werden automatisch in die 1. Klasse der Sekundarschule aufgenommen; eine Neueinschreibung ist nicht erforderlich. Die tschechischen und ungarischen Schüler der 5. Klasse der Grundschule der Europäischen Schule LUX II werden entsprechend ihrer zweiten Sprache, je einer Klasse DE, EN oder FR zugeordnet.

## Anträge zum Wechsel der Schule

Im Gegensatz zu den Neueinschreibungen betreffen die Anträge zum Wechsel (Transfer) von einer Schule zur anderen die Schüler, die schon im laufenden Schuljahr eine Europäische Schule in Luxemburg besuchen und die im nächsten Jahr ihre Schullaufbahn an der anderen Schule fortsetzen möchten.

Diesbezügliche Anträge müssen **bis zum Freitag, 24. Mai 2019** schriftlich an den Direktor der Schule gestellt werden, an der der Schüler/die Schülerin im laufenden Schuljahr eingeschrieben ist.

Die Schule, an die der Antrag gerichtet wurde, wird diesen so früh wie möglich aber spätestens bis zum **28. Juni 2019** beantworten.

Anträgen hinsichtlich eines Wechsels wird nur dann stattgegeben, sofern es freie Plätze in der gewünschten Klasse gibt und sofern diese Wechsel weder stören noch eventuelle Ungleichgewichte verstärken, was die Verteilung der Schüler im Sinne der o.g. Regel Nr. 6 betrifft. Falls es mehr Anfragen als verfügbare Plätze gibt, werden die Entscheidungen im Schiedsverfahren gem. der Reihenfolge der Prioritäten der Regel Nr. 7 getroffen.

Nur ein Wechsel ist möglich während der Schulzeit eines Kindes an den Europäischen Schulen.

## Muttersprache oder Hauptsprache

Gem. Artikel 47 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen werden Schüler in die Sektion ihrer Muttersprache oder ihrer Hauptsprache in die Europäischen Schulen aufgenommen. Dieser Artikel besagt folgendes:

**„Klasse, in die der Schüler aufgenommen wird“**

- *In der gemäß Artikel 11 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen aufgestellten Gleichwertigkeitsliste (Anhang II) ist festgelegt, in welche Klasse ein Schüler auf Grund seines Zeugnisses aufgenommen wird, das von einer öffentlichen oder einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule eines Mitgliedsstaates der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen ausgestellt wurde. Ferner ergeben sich daraus die Bedingungen, unter denen in den einzelnen Ländern aufgrund von Artikel 5 der Vereinbarung die bestandenen Schuljahre an den Europäischen Schulen anerkannt werden. (2014-03-D-14-en-5 31/55)*

- In der Regel kann ein Schüler nur dann in die erste Klasse der Sekundarschule einer Europäischen Schule aufgenommen werden, wenn er die Bedingungen seines Herkunftslandes für die Aufnahme in diejenige Klasse erfüllt, die dieser ersten Klasse gemäß der „Gleichwertigkeitsliste“ (Anhang II), die gemäß Artikel 5 und 11 der „Vereinbarung“ aufgestellt wurde, entspricht.
- Geht aus dem Schulzeugnis hervor, dass sich der Schüler in seinem Herkunftsland wegen mangelhafter Leistungen in einem oder mehreren Fächern einer Nachprüfung zu unterziehen hat, so muss er diese an seiner früheren Schule ablegen, sofern diese Schule nicht weiter als 100 km vom Sitz der Europäischen Schule entfernt ist. Andernfalls kann er die Nachprüfung an der Europäischen Schule ablegen.
- Weist ein Schüler wegen des Unterschieds der Lehrpläne der vorher von ihm besuchten Schule in einer Sprache, deren Kenntnis unerlässlich für seine weitere Schullaufbahn ist, große Lücken auf oder besitzt er in dieser noch keine Kenntnisse, so verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter des Schülers, ihm in diesem Fach Unterricht erteilen zu lassen, und zwar ungeachtet der von der Schule ergriffenen Maßnahmen zur Integration der Schüler ohne muttersprachliche Abteilung.
- Ein Grundprinzip der Europäischen Schulen ist der Unterricht der Muttersprache/dominanten Sprache als erste Sprache (L1). Dieses Grundprinzip impliziert die Einschreibung des Schülers in die Abteilung seiner Muttersprache/dominanten Sprache (L1) dort wo eine solche besteht.

Von diesem Grundprinzip kann nur abgewichen werden, wenn ein Schüler mindestens zwei Jahre im Primar- oder Sekundarbereich in einer Sprache, die nicht seine Muttersprache/dominante Sprache entspricht, eingeschult war. Die Europäischen Schulen vermuten in dem Fall, dass der Schüler seine Schulzeit in dieser Sprache fortsetzen kann. An den Schulen, an denen keine der Muttersprache/dominante Sprache entsprechende Abteilung besteht, wird der Schüler in eine der Abteilungen der Vehikularsprachen eingeschrieben. Der Schüler folgt dem Unterricht seiner Muttersprache/dominante Sprache, der für die so genannten SWALS Schüler (**S**tudents **W**ithout a **L**anguage **S**ection) als LI organisiert wird. 2014-03-D-14-de-5 36/59

Die Festlegung der ersten Sprache (L1) obliegt nicht der freien Entscheidung der Eltern, sondern dem Ermessen des/der Direktors/in in der Schule. Die erste Sprache muss der Muttersprache oder dominanten Sprache des Kindes entsprechen, wobei die dominante Sprache mehrsprachiger Schüler die Sprache ist, die sie am besten beherrschen. Wenn die erste Sprache des Schülers beanstandet wird, legt der Direktor die erste Sprache des Schülers auf der Grundlage der Informationen fest, die von den gesetzlichen Vertretern des Schülers im Anmeldeformular angegeben wurden, und nachdem der Schüler komparative Sprachtests abgelegt hat, die von den Lehrkräften der Schule veranstaltet und überprüft werden. Diese Tests finden unabhängig vom Alter oder der Stufe der Kinder statt, d.h. auch im Kindergarten.

Die zum Zeitpunkt der Einschreibung des Schülers festgelegte erste Sprache ist grundsätzlich endgültig.

Eine Änderung der ersten Sprache kann vom/von der Direktor/in nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt

Bei der Gründung einer neuen Sprachabteilung werden die Schüler, die vorher als SWALS-Schüler eingeschrieben waren und deren erste Sprache die Sprache dieser Sprachabteilung ist, unmittelbar in die neu gegründete Sprachabteilung aufgenommen, ohne dass sie komparative Sprachtests ablegen müssen.

In dem Fall kann eine Änderung der ersten Sprache vom/von der Direktor/in nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt.

In den Muttersprachen, wo keine Sprachsektion vorhanden ist, können die Schüler in der Regel zwischen den 3 Sektionen der Arbeitssprachen DE, EN oder FR wählen.

Fall es erforderlich erscheint, wird die Schulleitung einen Sprachtest organisieren und die Sprachabteilung festlegen.

## **Allgemeine Regeln über den Sprachenunterricht**

- Sprache I wird ab der 1. Klasse des Primarbereichs unterrichtet und entspricht der Sprache der Abteilung des Schülers. Für die Schüler der Kategorien I und II an einer Schule, die nicht über eine entsprechende Abteilung in ihrer Muttersprache verfügt, finden besondere Vorkehrungen Anwendung.
- Sprache II wird ab der 1. Klasse des Primarbereichs unterrichtet.
- Für Kategorie III: die Schüler können nicht SWALS sein.



## Schüler mit speziellen pädagogischen Bedürfnissen (ISA)

Die Europäischen Schulen Luxemburgs nehmen Schüler mit speziellen pädagogischen Bedürfnissen (ISA) unter folgenden Bedingungen auf:

- Auf Grundlage der von der Familie vorgelegten Dokumente sowie zusätzlicher Gutachten, die angefordert werden können, beurteilt eine Beratungsgruppe die Möglichkeiten der Schule, den speziellen pädagogischen Bedürfnissen des Kindes entsprechen zu können. Diese Beratungsgruppe ermittelt den Rahmen und die Bedingungen einer individualisierten Einschulung und kann eine Beobachtungsperiode oder eine provisorische Einschreibung empfehlen.
- Aufgrund der Empfehlungen, die ihm von der Beratungsgruppe vorgelegt werden, entscheidet der Direktor der Schule, ob die Schule in der Lage ist eine pädagogische und soziale Integration des Kindes zu gewährleisten. Im Falle einer positiven Entscheidung wird ein auf ein Schuljahr befristetes Abkommen zwischen der Schule und den Eltern unterschrieben. In diesem sind die Hilfeleistungen, die durch die Schule gegeben werden sowie die Unterstützungsmaßnahmen durch die Eltern, festgelegt.
- Am Ende des Schuljahres wird ermittelt, ob die Fortschritte des Kindes ausreichend sind und unter welchen Bedingungen die Schule die erforderliche Hilfe für das nachfolgende Schuljahr leisten kann.

Martin WEDEL  
Direktor der ES Luxemburg I

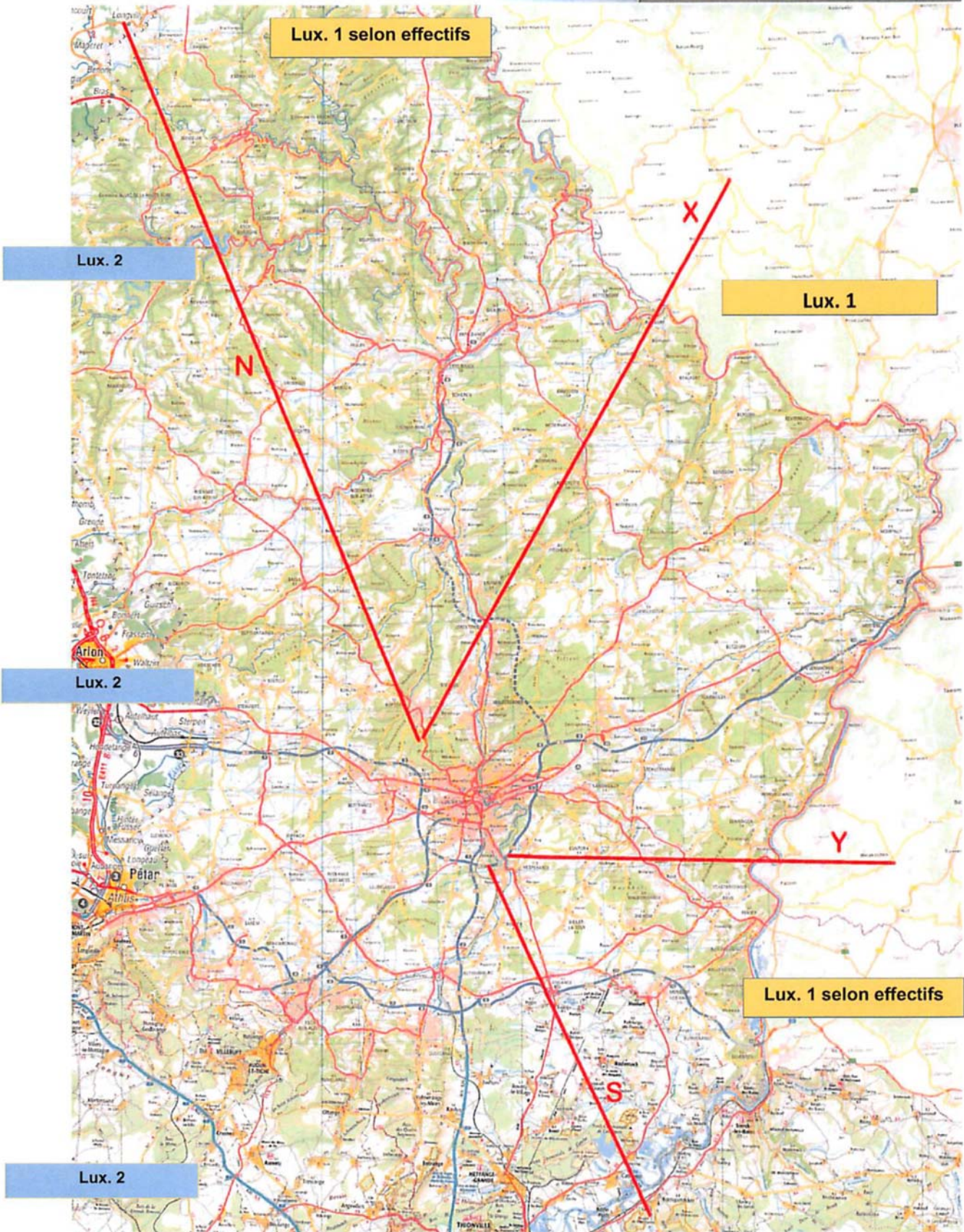
Per FRITHIOFSON  
Direktor der ES Luxemburg II

---

### Tabellen der verschiedenen Sprachsektionen der 2 Europäischen Schulen

Europäische Schule Luxemburg I	
DE	Deutsch
EN	Englisch
FR	Französisch
BG	Bulgarisch
ET	Estnisch
ES	Spanisch
FI	Finnisch
GA	Irish
LV	Lettisch
LT	Litauisch
NL	Niederländisch
PL	Polnisch
PT	Portugiesisch
SV	Schwedisch

Europäische Schule Luxemburg II	
DE	Deutsch
EN	Englisch
FR	Französisch
CS	Tschechisch
DA	Dänisch
EL	Griechisch
GA	Irish
CR	Kroatisch
HU	Ungarisch
IT	Italienisch
MT	Maltesisch
RO	Rumänisch
SL	Slowenisch
SK	Slowakisch



ACT

www.geoportal.lu ist ein Portal zur Einsicht von geolokalisierten Informationen, Daten und Diensten, die von den öffentlichen luxemburgischen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich der Behörden mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achten, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung übernommen werden. Informationen ohne rechtliche Garantie.  
Copyright: Administration du Cadastre et de la Topographie [http://wiki.geoportal.lu/doku.php?id=de:mog\\_1](http://wiki.geoportal.lu/doku.php?id=de:mog_1)

Ungefäherer Maßstab 1: 200.000

